

Kieferorthopädische Behandlungen von Erwachsenen

Besteht die Indikation für eine kombiniert kieferorthopädische und kieferchirurgische Behandlung bei Erwachsenen, werden die Behandlungskosten bei folgenden Einstufungen von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen:

Befunde	Schweregrad	1	2	3	4	5
Anomalien des Gesichtsschädels	A					Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalte bzw. andere Anomalien
Vorbiss (obere Frontzähne beißen vor die unteren)	D	bis 3 mm	über 3 mm bis 6 mm		über 6 mm bis 9 mm	über 9 mm
Vorbiss (untere Frontzähne beißen vor die oberen)	M				0 mm bis 3 mm	über 3 mm
Fehlender Frontzahnüberbiss (offener Biss)	O	bis 1 mm	über 1 mm bis 2 mm	über 2 mm bis 4 mm	über 4 mm offen, bedingt durch schädigende Gewohnheiten (Lutschen o.Ä.)	über 4 mm offen, bedingt durch eine skelettale, wachstumsbedingte Fehlbildung
Aneinander Vorbeibeißen von Zähnen (Seitenzähne haben keinen Kontakt zueinander)	B				aneinander Vorbeibeißen von Zähnen	
Kreuzbiss	K		Zähne beißen „Kante-Kante“ aufeinander (Kopfbiss)	beidseitiger Kreuzbiss	einseitiger Kreuzbiss	

 Die gesetzliche Krankenkasse kommt für die Kosten der Behandlung nicht auf.

 Die gesetzliche Krankenkasse kommt für die Kosten der Behandlung auf.

Bei Erwachsenen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Kostenübernahme für eine kieferorthopädische Behandlung durch die gesetzliche Krankenkasse nur dann gewährleistet, wenn die bestehende Fehlstellung ausschließlich im Rahmen einer kombiniert kieferorthopädischen und kieferchirurgischen Behandlung behoben werden kann. Dabei muss eine Einstufung des Befundes zu einer der oben genannten, blau unterlegten Indikationsgruppen gewährleistet sein. Bei mehreren Anomalien gilt diejenige mit der schwersten Ausprägung. Behandlungskosten für Fehlbildungen wie z. B. ein beidseitiger Kreuzbiss (K 3), der ebenfalls nur im Rahmen einer kombiniert kieferorthopädischen und kieferchirurgischen Behandlung behoben werden könnte, werden bei Erwachsenen von den gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen. In anderen Worten: Das alleinige Vorliegen einer Fehlbildung, die nur durch eine kombiniert kieferorthopädische und kieferchirurgische Behandlung behoben werden kann, rechtfertigt noch keine Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkasse.

**Keine Angst
vor den Kosten!**

Wir beraten Sie gerne zu den
Möglichkeiten von Teilzahlungen
und Ratenzahlungsplänen